

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 29

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kommandierenden. Ein vollendet Stallmeister und Pferdekenner, ein distinguerter Kavallerist, ein Kavallerie-General trotz Gallifet, tat er schon seit langer Zeit sich hervor. Als Oberst bekleidete er die Stellung des zweiten Kommandeurs der Reitschule in Saumur. Zuletzt als Divisionär erhielt er nacheinander die 3. Kavalleriedivision, die auch in Châlons sur Marne steht, wohin er jetzt als Kommandierender kommt, sowie das Kommando der 2. Division, die bei Lunéville und Belfort garnisonieren. Er wurde in jedem Kommando mit Auszeichnung vorgemerkt, schon von der Kriegsschule ging er mit „vorzüglich“ ab und er trägt das Gefühl des Fertigen in sich. Auf dem Terrain, das er durch den Kavalleriedienst kennen gelernt hat, wie kein zweiter, ist er auch bei Nacht sicher, er vermag den Truppen unbedingtes Vertrauen einzuflossen, die Kraft seines Kommandos ist anerkannt. So wäre er also der „rechte Mann“, der fast in allen Waffen der Armee gedient hat.

Nochmals zur Ausbildung des Milizoffiziers.

C. F. Zu meinem, in Nr. 27 dieser Zeitung erschienenen Artikel, in welchem dargestellt wurde, dass die Dienstroutine der Berufsoffiziere „neben anderem“ auf zwei praktischen „Voraussetzungen“, nämlich dem Training und der Orientierungsfähigkeit basiere, hat die Redaktion eine Anmerkung folgen lassen, auf die ich zu erwidern genötigt bin. Dieser Anmerkung nach zu schliessen, konnte man, wie es scheint, meinen Artikel missverstehen, und so möchte ich an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass es auch mein Gedanke war, dass der Geist die Hauptsache sei. „Vergessen wir“ (habe ich in jenem Artikel gesagt, S. 211 a. a. O.) „aber vor allem auch der moralischen Faktoren nicht.“ Es wäre also ein Irrtum, wenn man annähme, ich glaube es sei einzig mit dem Entrainement gemacht. Nein, das nicht, aber ich wollte die Aufmerksamkeit der Truppenoffiziere und ihrer Vorgesetzten auf zwei wunde Punkte lenken und daran, dass der Prüfstein für die Feldtückigkeit des Offiziers „unter anderem“ die Strapazen sind, und dass wir unsere Energie durch Strapazensteinen müssen.

Andererseits scheint mir die Redaktion zu weit zu gehen, wenn sie feststellt, dass es mit dem Geist allein getan sei. Es sei mir meines bescheidenen Ortes, immerhin aber gestattet, daran festzuhalten, dass wir damit nicht durchkommen. Aus dem Schwächling können wir keinen Herkules machen, auch wenn wir jenem sämtlichen Geist der Welt einflößen könnten. Mit der Willensenergie „allein“ ist es also meines Erachtens nicht gemacht und gerade deshalb habe ich verlangt, dass der

Truppenoffizier „unter anderem“ jene zwei „Voraussetzungen“ mit in den Dienst bringe, wolle er nicht dem Berufsoffizier in seiner Routine bedenklich nachstehen. Und es sei mir hier, wo doch der Ort zur freien Diskussion ist, zu wiederholen gestattet, dass wir vom Offizier mehr verlangen müssen, als nur jenen Geist, der oft bloss auf dem Exerzierplatz so herrlich weht. Dieser Geist soll auch unter dem Eindruck der Strapazen fort wehen! Dann erst haben wir mit jener Klage aufgeräumt, dass im Manöver schlaffer gearbeitet werde, als in der Rekrutenschule und auf dem Exerzierplatz. Diese Klage fällt also auf den Offizier selbst zurück, und ich glaube bewiesen zu haben, worin u. a. ihre Ursache liegt.

Eidgenossenschaft.

Neuordnung der Gebirgsartillerie. Nachdem die Referendumsfrist unbunutzt abgelaufen, ist das Bundesgesetz über die Neuordnung der Gebirgsartillerie am 6. Juli vom Bundesrat in Kraft erklärt worden. Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Februar 1906, beschliesst:

Art. 1. Mit der Einführung des neuen 7,5 cm Materials der Gebirgsartillerie werden an Stelle der bestehenden 7,5 cm Gebirgsbatterien vom Bunde 6 neue Batterien zu 4 Geschützen gebildet.

Aus 2—3 Gebirgsbatterien wird eine Abteilung gebildet. Für jedes Geschütz sollen stets wenigstens 900 Schüsse vorrätig sein.

Art. 2. Aus den in die Landwehr übergetretenen Mannschaften der Gebirgsbatterien werden vom Bunde Saumkolonnen für den Transport von Munition und Lebensmitteln gebildet.

Diese Kolonnen können verstärkt werden durch zur Landwehr übergetretene Mannschaften der Feldartillerie oder des Trains.

Art. 3. Der Bundesrat bestimmt vorläufig durch Verordnung:

- a) die Zusammensetzung der Abteilungen;
- b) den Bestand an Mannschaft und Pferden, bezw. Tragieren der Gebirgsbatterien;
- c) die Zahl der Saumkolonnen und den Bestand an Mannschaft und Pferden, bezw. Tragieren derselben;
- d) die Verteilung der Munition auf die Batterien und die Saumkolonnen.

Art. 4. Zur Einführung des neuen Materials bei der Truppe und behufs Organisation der neuen Gebirgsbatterien werden Kadreskurse in einer Dauer von acht Tagen und unmittelbar darauffolgende Einführungskurse in einer Dauer von 18 Tagen angeordnet.

Zu den Kadreskuren haben einzurücken: sämtliche Offiziere der Gebirgsartillerie, die höheren Unteroffiziere, die Kanonierwachtmeister und die Richter der Batterien.

Die Einführungskurse haben außer diesen zu bestehen: die übrigen Unteroffiziere, sowie die Mannschaften der neu jüngsten Jahrgänge.

Die Stabsoffiziere und die den Stäben zugewiesenen Offiziere werden auf die einzelnen Kurse verteilt.

Die Einführungskurse sämtlicher 6 neuen Gebirgsbatterien haben im gleichen Jahre stattzufinden.

Art. 5. Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Truppenzusammenzug IV. Korps.

Gute Offizierspferde

zu vermieten. (H 13,168 L)

Reitinstitut DUFOUR, LAUSANNE.